



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart


Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Stuttgart 20.12.2019

Per E-Mail

Aktenzeichen 25-8973.10/43

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Referentenentwurf zur Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung
und der Deponieverordnung

Ihr Schreiben vom 29.11.2019 Az.: WR II 8 - 30112-10/2

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf Stellung zu nehmen.
Nachstehend nehmen wir zu den vorgesehenen Änderungen Stellung und geben wei-
tere für sinnvoll und notwendig erachtete Vorschläge.

Zu Artikel 1 – Änderung der Abfallverzeichnisverordnung

Die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen bedürfen keiner Änderung. Es wird
allerdings darauf hingewiesen, dass nach Maßgabe der EU die Recyclingquote für
Siedlungsabfälle zu ermitteln ist. Hierzu gehören auch die getrennt zu erfassenden
Bioabfälle, die bislang unter dem Abfallschlüssel 20 03 01 „gemischte Siedlungsab-
fälle“ erfasst werden. Somit sind die Mengen getrennt erfasster Bioabfälle nicht statis-

tisch erfassbar und können nicht zur Erfüllung der Recyclingquote herangezogen werden. Insoweit ist es dringend erforderlich, für getrennt erfasste Bioabfälle einen eigenen Abfallschlüssel festzusetzen.

Auch für Abfallschlüssel, die als absolut nicht gefährlich eingestuft sind (kein Spiegeleintrag vorhanden) sollte die Möglichkeit eines gefährlichen Abfallschlüssels geschaffen werden. Zu verweisen ist auf Lithiumbatterien, die im Umgang zweifelsohne gefährlich sind, für die aber nach den Vorgaben der AVV eigentlich der Abfallschlüssel 16 06 05 „andere Batterien und Akkumulatoren“, ein absolut als nicht gefährlich eingestuft Abfallschlüssel, zu verwenden ist.

Hier wäre zu überlegen, ob die einschlägigen 6-stelligen Abfallschlüssel durch weitere Ergänzung/Untergruppierung erweitert werden könnten, sofern die Aufnahme neuer Abfallschlüssel in das Abfallverzeichnis zeitnah nicht durchgesetzt werden kann.

Zu Artikel 2 – Änderung der Deponieverordnung

Zu Nr. 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) Nummer 10

Auch wenn die Formulierung weitgehend der EU Richtlinie entspricht, wird vorgeschlagen, Satz 1 wie folgt zu fassen:

„10. Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können; ...“

Insbesondere unbelasteter Bodenaushub eignet sich für eine Verwertung. Problem ist nur, dass nicht immer ausreichende Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die sich in wirtschaftlich zumutbarer Entfernung befinden. Insoweit wird durch die gewählte Formulierung bereits der Bezug zu § 7 Abs. 4 KrWG hergestellt. Die vorgeschlagene Formulierung wird als ausreichend erachtet, zumal die EU-Richtlinie insbesondere bei der Eignung zur Verwertung auf Siedlungsabfälle abstellt, die auf Grund der Ablagerungsvoraussetzungen für Abfälle nicht auf Deponien eingebaut werden dürfen.

Um dem angestrebten Ziel nachzukommen, bietet es sich an, im Zuge der grundlegenden Charakterisierung die Prüfung der Verwertungsmöglichkeiten darlegen zu lassen. § 8 Abs. 1 müsste um eine Nr. 2a ergänzt werden:

„2a. Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten.“

Zu Nr. 4 Buchstabe d) Doppelbuchstabe aa)

In Tabelle 1 Spalte „Systemkomponenten“ und in der Zeile 2 Spalten DK 0 bis DK III sind die Fußnotennummerierungen noch mit einem „*“ versehen. Bitte streichen.

Zu Nr. 4 Buchstabe d) Doppelbuchstabe bb)

Satz 2 ist wie folgt zu fassen (Ergänzungen *kursiv*):

„Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn *die geologische Barriere oder eine technische Maßnahme als Ersatz* für die geologische Barriere zum Einsatz kommt und jeweils den hier geforderten Durchlässigkeitsbeiwert einhält.“

Begründung: Soweit die geologische Barriere bereits die Anforderungen an die erste Abdichtungskomponente erfüllt und den Abfluss des Sickerwassers gewährleistet, ist dies ebenfalls ausreichend. Zur Verdeutlichung des Gewollten ist zudem auf die Ersatzfunktion der technischen Maßnahme zu verweisen, die gleichzeitig als erste Abdichtungskomponente zu werten ist.

Folgeänderung:

Für den Weiterbetrieb von bereits genehmigten und gebauten Deponien der Klasse DK 0 ist eine Übergangsvorschrift aufzunehmen. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„§ XY

Deponieabschnitte der Deponieklasse 0, die sich zum [Datum des Inkrafttretens der Änderungsverordnung einsetzen] im Bau oder in der Ablagerungsphase befanden, können abweichend von den Anforderungen nach Anhang 1 Nr. 2.2 Tab.1 Zeile Nr. 2 bis zum Ende der Ablagerungsphase weiter betrieben werden.“

Dieser § könnte an Stelle des zur Streichung vorgeschlagenen § 28 gesetzt werden (s. u.).

Zu Nr. 4 Buchstabe d) Doppelbuchstabe dd)

Hinweis: Auch in Fußnote 1 ist die DIN-Bezeichnung für die Bestimmung des Durchlässigkeitsbeiwertes anzupassen bzw. zu aktualisieren.

Zu Nr. 5 Anhang 3 Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien, Nummer 2 Tabelle 2

In Spalte 3 Nummer 1.01 und 1.02 wird der Eintrag „Masse%“ ergänzt durch „TM“.

Begründung: Für die Durchführung der Analyse und die Ausgabe der Ergebnisse fehlt der Bezugspunkt auf die Trockensubstanz. Fast alle Feststoffgehalte sind auf die TM zu beziehen. So auch der organische Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz. Dient der Verdeutlichung des Gewollten.

Zu Nr. 5 Anhang 3 Buchstabe a) (Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien, Nummer 2 Tabelle 2)

Buchstabe a) sollte wie folgt ergänzt werden (kursiv):

„a) In den Spalten 4, 5 *und* 6 Nummer 1.01 und 1.02 wird[weiter wie im Entwurf]“

Begründung: Unter bestimmten Rahmenbedingungen kann es zweckdienlich sein, natürliches Bodenmaterial auf einer DK I abzulagern bzw. zu verwerten. Keine Schlechterstellung gegenüber einer DK 0.

Zu Nr. 6 Buchstabe a)

Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit von Untersuchungsverfahren wird auf die LAGA Methodensammlung Feststoffuntersuchung verwiesen. Für die Anwendung dieser Methoden bedarf die Untersuchungsstelle der Zustimmung der zuständigen Behörde. Im Satz 2 der Nummer 3 sollte klargestellt werden, dass es sich bei der zuständigen Behörde um die zuständige Behörde am Sitz der Untersuchungsstelle handelt. Ansonsten sind überregional tätige Untersuchungsstellen gezwungen, für jeden Depositionsort bei der zuständigen Behörde die Zustimmung einzuholen. Zum Zeitpunkt der Probenuntersuchung ist häufig noch nicht bekannt, wo die Abfälle entsorgt werden.

Satz 2 sollte wie daher folgt gefasst werden:

„Gleichwertige Verfahren nach dem Stand der Technik sind mit Zustimmung der *für die Untersuchungsstelle* zuständigen Behörde zulässig.“

Zu Nr. 7 Buchstabe b)

Die LAGA-Mitteilung 28 hat aktuell den Stand April 2019, redakt. erg. November 2019.

Folgeänderung: In Anhang 5 Nummer 3.2 unter 1. ist der Verweis auf die LAGA-Mitteilung 28 ebenfalls anzupassen.

Weitere Änderungsanliegen:

Neben den im Entwurf der Änderungsverordnung vom 05.11.2019 enthaltenen Änderungen werden nachfolgend weitere relevante Änderungsanliegen vorgeschlagen:

Zu § 4 Organisation und Personal, Nr. 3 DepV

In § 4 Nr. 3 sollte für die dort genannte Fortbildung des Personals analog der Regelungen zu Nr. 2 eine zeitliche Vorgabe zur Sicherstellung des für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissenstandes gegeben werden. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„3. das Personal *mindestens alle 4 Jahre* durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt,“

Begründung: Der Zeitraum von 4 Jahren orientiert sich an § 22 Abs. 2 DepV, dem Prüfzyklus für behördliche Entscheidungen, ob diese noch dem Stand der Technik entsprechen. Eine Verhältnismäßigkeit zum 2-jährigen Fortbildungszyklus für das Leitungspersonal (§ 4 Nr. 2 DepV) ist aus unserer Sicht gegeben. Alternativ wäre auch eine Frist von 5 Jahren denkbar, wie sie zum Erhalt der Fachkunde der Probenehmer nach der Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA Mitteilung 32 (LAGA PN 98) vorgeschlagen ist.

Zu § 10 Stilllegung, Abs. 2 DepV

§ 10 Abs. 2 Satz 2 DepV sollte ergänzt (*kursiv*) und wie folgt gefasst werden:

„Dem Antrag sind mindestens bewertende Zusammenfassungen der Jahresberichte nach § 13 Absatz 5, sowie der Bestandspläne nach § 13 Absatz 6 sowie *Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems durch die zum Zeitpunkt der Errichtung zuständige Überwachungsbehörde* beizufügen.“

Begründung: Die Feststellung der endgültigen Stilllegung und der Abschluss der deponiebau-technischen Maßnahmen zur Errichtung der Oberflächenabdichtung stehen häufig zeitlich nicht unmittelbar im Zusammenhang. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass die zum Zeitpunkt der Errichtung zuständige Überwachungsbehörde analog den Bestimmungen nach § 5 für die Basisabdichtungen und sonstigen für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen eine „abfallrechtliche Abnahme“ des Oberflächenabdichtungssystems durchführen kann. Diese Abnahme hat die erforderliche Prüfung der plan- und bestimmungsgemäßen Ausführung der deponiebautechnischen Maßnahmen (Abnahmebescheinigung) zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems zum Gegenstand und steht im direkten zeitlichen Zusammenhang mit der Errichtung.

Da der Teil des Oberflächenabdichtungssystems einen erheblichen Teil der finanziellen Aufwendungen in der Stilllegungsphase ausmacht, ist die Abnahmemöglichkeit auch im Zusammenhang mit der Festsetzung der Sicherheitsleistung (§ 18 Abs. 1, 3 DepV) zu sehen und ermöglicht die Neubewertung und Anpassung der Sicherheitsleistung bzw. der Rückstellungsverpflichtungen.

Darüber hinaus geht auch das „Oberflächenabdichtungssystem“ nach dessen Errichtung in den jeweiligen Abschnitten als funktionsfähige Einheit in Betrieb, sodass die Systematik der behördlichen Überwachung nach Anh. 1 Ziffer 2.1. analog den Bestimmungen des § 5 DepV angewendet werden sollte (Vorsorgemaßstab).

Es handelt sich dabei allerdings nicht um einen feststellenden Verwaltungsakt, sondern um eine „bloße“ Bescheinigung, die die Nachweisführung über die ordnungsgemäße Ausführung der einzelnen Baumaßnahmen zum Zeitpunkt der der endgültigen Stilllegung erleichtern soll.

Zu § 18 Sicherheitsleistung, Absatz 2

In Absatz 2 Nummer 1 sind die Worte „insbesondere einer Konzernbürgschaft“ zu streichen.

Begründung:

Um die öffentliche Hand im Bedarfsfall vor Kosten zu bewahren, erscheint die Bankbürgschaft im Vergleich zur Konzernbürgschaft hinsichtlich ihrer Insolvenzsicherheit als auch hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit tauglicher. Die Konzernbürgschaft ist einer

Bankbürgschaft nach dem Kriterium ihrer Eignung als Sicherungsmittel im Hinblick auf die administrative Handhabbarkeit deutlich unterlegen. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass eine umfassende Bonitätsprüfung durch die Behörde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bei allen Beteiligten verursachen würde und gleichwohl Unsicherheiten bzgl. der künftigen Entwicklung kaum ausgeschlossen werden können.

Zu § 28 Übergangsvorschriften

Dieser Paragraph kann aufgehoben werden. Die darin genannten Fristen sind abgelaufen.

Zu Anhang 3, Ziffer 2 Tab. 2 Zeile 2.06 DepV

Es sollte geprüft werden, ob der Parameter Säureneutralisationskapazität (SNK) in Tab. 2 nicht gestrichen werden kann.

Das Vorliegen eines Messwertes für diesen Parameter ist unerheblich für die Entscheidung zur Ablagerung. Mit der Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG (2003/33/EG) hat die EU zwei unterschiedliche Maßgaben gegeben. Unter 2.3.2 steht in der Spalte „Wert“ „Muss ermittelt werden“ und unter 2.4.2 steht in der Spalte „Wert“ „Muss noch ermittelt werden“. Letzteres deutet darauf hin, dass die EU hier noch eine Vorgabe für einen einzuhaltenden Wert machen wollte, was seit über 15 Jahren nicht erfolgt ist. Für die Erfahrungssammlung sollten zwischenzeitlich genügend Messwerte bei den Deponiebetreibern vorliegen.

Zu Anhang 4 – Nummer 1 Konkretisierung der Anforderungen an die Fachkunde

In Anhang 4 Nummer 1 DepV sollte die Abgrenzung zwischen Fach- und Sachkunde durch folgenden geänderten Satz 2 präzisiert werden (Änderungen sind *kursiv*):
„Die Fachkunde kann durch *eine qualifizierte technische Ausbildung - vorzugsweise ein abgeschlossenes Studium an einer (Fach-)Hochschule oder Universität - oder*

durch eine langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenahmelehrgang nach PN 98 nachgewiesen werden und ist durch eine regelmäßige Schulung/Weiterbildung (qualifizierter Lehrgang) aufrecht zu erhalten..“

Begründung:

Die genannte Voraussetzung zielt auf den Erhalt der Fachkunde (des Probenehmers) ab, die in Anlehnung an § 4 Nummer 2 DepV erfolgt. Diese regelmäßigen Schulungen/Weiterbildungen sollen aufbauend auf dem Sachkunde-Probenahmelehrgang zur LAGA PN 98 Kenntnisse vertiefend auffrischen und den aktuellen Stand vermitteln. Sie sollen dabei insbesondere auf einen Erfahrungsaustausch und neue oder spezifische fachkundliche Inhalte abzielen.

Lehrganganbieter sollten daher diese Inhalte als Aufbau- bzw. Erweiterungsschulungen zum Probenahmegrundlehrgang der Sachkunde ausrichten (Schulung zum Erhalt der Fachkunde). Diese Vorgehensweise ist vergleichbar den Anforderungen an akkreditierte Stellen, die regelmäßig Schulungen im Rahmen Ihres Audits nachweisen müssen, um die Kompetenzanerkennung (Fachkunde) aufrecht zu erhalten. Die präzisierte Regelung lehnt sich an die mit Stand 5.5.2019 veröffentlichte Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA Mitteilung 32 (LAGA PN 98) in „zu Nr. 3.1 Grundlagen“ an.

Zu Anhang 4 – Nummer 2 DepV; Probenahme:

Die LAGA PN 98 hat einen neuen Stand und wurde ergänzt durch eine Handlungshilfe. In dieser Handlungshilfe wird auch Bezug auf die DIN 19698 genommen. Insofern ist die Passage anzupassen oder durch eine entsprechende Fußnote zu ergänzen. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die Probenahme für die Durchführung der Untersuchungen hat nach LAGA-Mitteilung 32, LAGA PN 98* - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/ Beseitigung von Abfällen, Stand Mai 2019 oder nach DIN 19698 Untersuchung von Feststoffen - Probenahme von festen und stichfesten Materialien – Teile 1 (2014-05), 2 (2016-

*Zur LAGA PN 98 hat die LAGA die „Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA Mitteilung 32 (LAGA PN 98)“ veröffentlicht.

12), 5 (2018-06), 6 (2019-01), zu erfolgen. Die Probenahme ist zu protokollieren. Die Probenahmeprotokolle sind fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Begründung: Die PN 98 hat einen neuen Stand, zudem gibt es Hinweise der LAGA, die bei der Anwendung der PN 98 zu berücksichtigen sind. Deshalb wird empfohlen, mit einer Fußnote auf die Hinweise zu verweisen. Die DIN 19698 Teile 1, 2, 5 und 6 bieten u.a. die Möglichkeit der Beprobung von Haufwerken auch mit Stückigkeiten von > 120 mm, die Bildung von Durchschnittsproben, wenn nur die Durchschnittseigenschaften gefragt sind (wie es für zu deponierende Abfälle i.d.R. ausreichen sollte) und die Beprobung im Liegenden, wenn es sich noch nicht um Abfälle handelt (Teil 6). Dieser Teil 6 ist für die Bauwirtschaft wichtig, um Materialien/Abfälle beurteilen und grundlegend charakterisieren zu können, ohne zuvor Haufwerke bilden zu müssen.

Zu Anhang 4 – Nummer 3.1.3 DepV:

Im Anhang 4 Nummer 3.1.3 DepV sollte ein Verfahren zur Bestimmung des elementaren Kohlenstoffs aufgenommen werden, um die in Anhang 3 Nummer 2 Satz 11 und den Fußzeilen zu Tabelle 2 enthaltene Ausnahmeregelung zur Ablagerung beim Vorhandensein von elementarem Kohlenstoff (Ausnahmeregelung zur Ablagerung) beurteilen zu können. Als Verfahren ist mit Bezug auf das Methodenhandbuch Feststoffuntersuchungen (Stand 2019) die DIN 19539 (06/2016) zur Bestimmung des TIC im Anhang 4 Nr. 3.1.3 DepV aufzunehmen.

Begründung: Schafft Nachweisgrundlage und gibt Klarheit für den Vollzug bei Anwendung der Ausnahmeregelung nach Anhang 3 Ziffer 2 Satz 11 DepV.

Zu Anhang 4 – Nummer 3.3.1 DepV (Atmungsaktivität AT₄)

In Nummer 3.3.1 ist der 2. Halbsatz in Satz 1 wie folgt zu fassen:

„die einen pH-Wert, bestimmt am Feststoff nach DIN EN 15933, Ausgabe November 2012, im Bereich von pH 6,8 bis pH 8,2 aufweisen.“

Begründung: Dient der Klarstellung. Die Atmungsaktivität ist durch Organismen gekennzeichnet, die im Probenmaterial vorhanden sind. Untersucht wird die Feststoffprobe, demgemäß muss der pH-Wert des Feststoffes im physiologischen Bereich der Organismen liegen.

Zu Anhang 4 – Nummer 4 DepV; Bewertung der Messergebnisse:

Bislang wird nur ein Vorgehen bei der Bewertung der Messergebnisse bei Überprüfungen und Kontrolluntersuchungen geregelt. Es fehlt die Vorgabe, wie der Abfallerzeuger und der Deponiebetreiber die Analysenberichte zu bewerten hat, die nach § 8 Abs. 1 Nummer 8 DepV im Hinblick auf die Einhaltung der Zuordnungskriterien vorzulegen sind. Es wird vorgeschlagen, nach der Überschrift ist folgende Passage einzufügen:

„Für die Bewertung der im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung nach § 8 Absatz 1 Nr. 8 vorzulegenden Analysenberichte sind die Regelungen unter II 11 der Methodensammlung Feststoffuntersuchung der LAGA (Version 1.1; Stand: 04.07.2018) heranzuziehen, abrufbar unter <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Informationen.html> 7. Abfalluntersuchung. Dabei sind die ermittelten Messwerte ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit zugrunde zu legen.

Begründung: Abfälle sind heterogen. Analysen zeigen schwankende Werte. Eine geringfügige Überschreitung einzelner Analysenwerte führt häufig zu Diskussionen. Es ist für den Vollzug eine einheitliche Vorgehensweise für die Bewertung von Analyseergebnissen erforderlich. Diese ist in der Methosa niedergeschrieben und umfasst i. W. folgende Regelung:

Ein Grenzwert gilt als eingehalten, wenn mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

- alle Messwerte der Laborproben unterschreiten den Grenzwert oder
- der Mittelwert (M) und 80 % (4 von 5-Regel) aller Laborproben (LP) unterschreiten den Grenzwert oder
- der Mittelwert zuzüglich der ermittelten Streuung des Mittelwerts unterschreitet den Grenzwert (statistischer Ansatz).

Die Untersuchungsstellen sind nach den einschlägigen Normen gehalten, in den Untersuchungsberichten zu jedem Messwert (Zahlenwert und Einheit) auch die Messunsicherheit mit anzugeben. Wo der wahre Wert liegt, wird damit nicht eindeutiger, nur der Bereich in dem dieser zu vermuten ist. Für die Ablagerung auf Deponien ist es ausreichend, wenn der Messwert für die Beurteilung herangezogen wird.

Zu Anhang 4 – Nummer 5 DepV:

Bei den Quellenangaben unter Nr. 2. (LAGA M32), 3. (LAGA-M33) und 4. (LAGA-M35) ist jeweils das Ausgabedatum zu aktualisieren, die ISBN-Nummer zu streichen und die Quelle im Internet anzugeben:

M32 - Stand: Mai 2019

M33 - Stand: September 2017

M35 - Stand: September 2019

Der Erich Schmidt Verlag hat nur noch 2 LAGA Mittelungen (19 und 33 (veraltet)) im Programm.

Zu Anhang 5 Nr. 2.2 DepV (Ergänzung):

Nummer 2.2 Auswertung der Messungen und Kontrollen sowie Darstellung der Ergebnisse Ziffer 8 ist nach den Worten „gefasste Gasmengen und –qualitäten,“ um die Worte „*Erfassungsgrad des Deponiegases*“ zu ergänzen.

Begründung: Für die Auswertung und Bewertung von Messungen und Kontrollen einer Deponie ist die Angabe der gefassten Gasmengen und –qualitäten allein nicht aussagekräftig genug. Für einen emissionsarmen Betrieb, der die Anforderungen an die Entgasung nach dem Stand der Technik zu gewährleisten hat, ist der Erfassungsgrad, d.h. das Verhältnis zwischen gefasstem und gebildetem Deponiegas maßgebend.

Der Erfassungsgrad ist z.B. im Rahmen von Maßnahmen zur Vermeidung von diffusen Emissionen (z.B. Nationale Klimaschutzinitiative) als technische Größe einschlägig. Anhand dieses Wertes kann eine Gasfassung daraufhin bewertet werden, ob sie wirksam und ausreichend ist.

Zu Anhang 5 Nr. 7 DepV:

„7. Deponiegas

Entsteht auf einer Deponie auf Grund biologischer Abbauprozesse Deponiegas in relevanten Mengen, hat der Betreiber einer Deponie der Klasse I, II oder III dieses Deponiegas schon in der Ablagerungsphase zu fassen und zu behandeln sowie nach Möglichkeit energetisch zu verwerten. Deponiegaserfassung, -behandlung und -verwertung sind nach dem Stand der Technik durchzuführen. *Die Länder legen hierfür bundeseinheitliche Qualitätsstandards fest.*

Quantität und Qualität des Deponiegases sind nach Nummer 3.2 Tabelle Nummer 2.4 zu untersuchen. Abweichend von Satz 1 kann der Deponiebetreiber mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf die Fassung geringer Restemissionen an Deponiegas verzichten. In diesem Fall hat er gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass das im Deponiegas enthaltene Methan vor Austritt in die Atmosphäre weitestgehend oxidiert wird.“

Begründung: In den letzten Jahren wurden zahlreiche Techniken zur Behandlung auch geringer Restmethangehalte entwickelt und auch in den entsprechenden VDI-Richtlinien aufgeführt. Aufgrund dieser Vorgaben lässt sich der Stand der Technik analog derer bei Abdichtungssystemen erfassen und auführen. Ziel ist es dabei, an Deponien geeignete Techniken anzuwenden, die es neben einer anzustrebenden Verwertung des Deponiegases ermöglichen, Emissionen von Deponiegas mit Methan wirksam zu verhindern.

Geeignete Techniken zur Fassung und Behandlung von Deponiegas sowie deren bauliche Gasfassungselemente im Sinne des Standes der Technik sollten analog der Prüfkriterien für die Abdichtungssysteme von den Ländern auch durch bundeseinheitliche Qualitätsstandards in Anlehnung der Regelungen nach Anhang 1 Ziffer 2.1.2 DepV, jedoch explizit für die Anforderungen des Standes der Technik nach Anhang 5 Ziffer 7 DepV, definiert bzw. konkretisiert werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge bei der Überarbeitung des Verordnungsentwurfs zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

